

**Gesetz  
über die Eintragung und Tilgung im Strafregister  
der Deutschen Demokratischen Republik  
(Strafregistergesetz)**

vom 11. Juni 1968  
(GBl. I S. 237)<sup>1</sup>

KAPITEL I

Aufgaben, Führung und Zuständigkeit des Strafregisters

§ 1

**Aufgaben des Strafregisters**

(1) Das Strafregister gewährleistet nach Maßgabe dieses Gesetzes die Erfassung von rechtskräftigen gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sonstigen Entscheidungen der Gerichte, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane, Amnestie- und Gnadenentscheidungen, Suchvermerken und Steckbriefnachrichten sowie der von diesen Maßnahmen betroffenen Personen.

(2) Das Strafregister trägt durch die Auskunft über die eintragungspflichtigen Tatsachen zur Sicherung der Strafverfolgung, allseitigen Aufklärung und gerechten Beurteilung der Tat und Persönlichkeit des Betroffenen und zur Verwirklichung der festgelegten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei.

(3) Die Tilgung der Eintragung im Strafregister dient der Wahrung der Rechte der Bürger und fördert ihre Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.

§ 2

**Führung des Strafregisters**

(1) Das Strafregister wird beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführt.

(2) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet, daß

1. alle eintragungspflichtigen Tatsachen im Strafregister eingetragen und nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Fristen getilgt werden;

1. In Kraft getreten am 1. 7. 1968.